



■ Wozu dienen allgemeine Fördermaßnahmen (inkl. Nachteilsausgleich) nach der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV, §§ 7 und 42)?

In dem Bewusstsein, dass jeder Mensch unterschiedlich ist, bedarf es auch in der Schule Möglichkeiten, dieser Unterschiedlichkeit gerecht zu werden. „Das jeweilige So-Sein des Einzelnen bedingt eine bestimmte Möglichkeit, Lehrstoff aufnehmen und prüfungsadäquat wiedergeben zu können. Binnendifferenzierung des Unterrichts bei bestehender Zielgleichheit ist gefordert.“ (Kindernetzwerk e.V.: Nachteilsausgleich in der Schule, Februar 2015, Aschaffenburg, S. 4) Dies beinhaltet, dass durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs weder Prüfungsbedingungen aufgeweicht, noch eine Vorteilsnahme durch Einzelne ermöglicht werden soll.

Hieraus ergibt sich, dass der Nachteilsausgleich ausschließlich dazu dient, allen SchülerInnen oder Schülern mit Behinderungen, die zielgleich unterrichtet werden können oder die temporär beeinträchtigt sind (z. B. ein Kind mit Armbruch oder SchülerInnen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, §§ 39, 42 VOGSV) Möglichkeiten zu schaffen, um am Regelunterricht teilzuhaben.

Eine genaue Regelung hierzu findet sich in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV, §§ 7, 39, 42), abrufbar beispielsweise online unter der Rubrik Schulrecht des Hessischen Kultusministeriums [www.kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht].

Ich freue mich, Ihnen eine erste Exkursionsofferte zum Thema **gelebte Inklusion in der Sekundarstufe 1** machen zu können. Die **Tagesexkursion** geht in die Mittelstufenschule nach Bad Nauheim. Wir planen die Verwirklichung für die zweite oder dritte Woche im neuen Schuljahr.

Haben Sie hieran Interesse, lassen Sie sich – nach Rücksprache mit Ihrer Schulleitung – bitte in unserem Sekretariat (05621) 2081 vormerken. Im Namen des BFZ wünsche ich Ihnen sonnige und erholsame Sommerferien!



Kristina Georges,
Leitung des Beratungs-
und Förderzentrums
(BFZ) Bad Wildungen

Die Gewährung einer Fördermaßnahme muss nur dann ins Zeugnis aufgenommen werden, wenn durch sie von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird (vgl. hierzu § 7 VOGSV). Beispiel für einen Unterschied in der Leistungsbewertung: eine Schülerin im 3. Schuljahr, rechnet aufgrund ihrer wahrgenommenen Schwierigkeiten im Fach Mathematik noch im Zahlenraum bis 10.

Eine Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung liegt somit im Regelfall bei Kindern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vor.

■ Wann darf überhaupt ein Notenschutz gewährt werden?

Spätestens zum Ende des zweiten Schulhalbjahres des ersten Schuljahres ist seitens der Regelschule zu überprüfen, ob perspektivisch davon auszugehen ist, dass ein Kind dem regulären Unterrichtsstoff insbesondere in den Kulturtechniken gewachsen sein wird. Im Einzelfall kann hierzu zusätzliche Unterstützung durch den schulpsychologischen Dienst oder das örtliche Beratungs- und Förderzentrum – jeweils nach schriftlicher Zustimmung der Eltern – angefordert werden.

Ist ein Schüler/eine Schülerin dem Unterrichtsstoff nicht gewachsen, so besteht die Verpflichtung Fördermaßnahmen einzuleiten, die in einem individuellen Förderplan festzuhalten sind. Die Klassenkonferenz muss im Fall der Kulturtechniken besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens (im Falle der GS oder Sek1) oder Rechnens (im Falle der GS) feststellen. Auf Antrag der Eltern oder auf Antrag der Klassenkonferenz, nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten, entscheidet die Klassenkonferenz (VOGSV §7 Abs. 5) über die Gewährung eines solchen Nachteilsausgleichs. Die Lernentwicklung des entsprechenden Schülers / der Schülerin ist weiterhin in dem zu erstellenden Förderplan mindestens halbjährlich zu dokumentieren. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden hier festgehalten, mit Eltern und Kind sowie ebenfalls mindestens einmal halbjährlich in einer Klassenkonferenz erörtert und ggf. fortgeschrieben. Kinder/ Jugendliche mit so dokumentierten Schwierigkeiten sind verpflichtet zu dem Besuch von Förderkursen der Schule.

Wird somit zeitweise auf die Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung verzichtet, bzw. entspricht diese nicht dem an die Klasse angelegten Standard, so ist die Schule zum einen zum Schreiben des Förderplans – wie beschrieben – verpflichtet, zum anderen muss dieser Notenschutz vermerkt werden. Denn dieser stellt beispielsweise bei der Nichtbewertung der Rechtschreibung eine Privilegierung dar, die im Zeugnis offen zu legen ist.

■ Dürfen SchülerInnen mit einer festgestellten LRS zusätzlich Maßnahmen aus dem §7 VOGSV gewährt werden?

Die Maßnahmen können in begründeten Ausnahmefällen auch nebeneinander gewährt werden. Beispiel: Ein Anspruch

VARIANTEN VON FÖRDERMASSNAHMEN

NICHT INS ZEUGNIS

Abweichung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung

DIFFERENZIERUNG BEI GLEICH BLEIBENDEN FACHLICHEN ANFORDERUNGEN

- ▶ Differenzierende Aufgabenstellungen (besonders bei Schwierigkeiten in Deutsch, Fremdsprachen oder beim Rechnen in der Grundschule)
- ▶ Arbeitstempo, verschiedene Lernwege, Interesse, Vorwissen
- ▶ Mündliche statt schriftliche Arbeiten (Arbeit aufnehmen, mit Rechtschreibleistung)

Nachteilsausgleich

DIFFERENZIERUNG HINSICHTLICH DER ART UND WEISE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- ▶ Verlängerte Bearbeitungszeit (auch bei Klassenarbeiten)
- ▶ Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel (Computer ohne Rechtschreibprüfung, ...)
- ▶ Nutzung von methodisch-didaktischen Hilfen (Lesepeil, Rechenschieber, größere Schrift, Akustikbälle, farbige Bälle, ...)
- ▶ Unterrichtsorganisatorische Veränderungen (individuelle Pausenregelung, Arbeitsplatzorganisation, personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten...)
- ▶ Differenzierte Hausaufgabenerstellung

nach:
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 29. April 2014
Amtsblatt 06/2014, S. 236 ff

INS ZEUGNIS

Abweichung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

DIFFERENZIERUNG BEI GERINGEREN FACHLICHEN ANFORDERUNGEN

- ▶ Differenzierte Aufgabenstellung (unterschiedliche Niveaustufen)
- ▶ Mündliche statt schriftliche Arbeiten (ohne Rechtschreibleistung)
- ▶ Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen (Sprachfächer)
- ▶ Zeitweiser Verzicht auf Bewertung der Lese-/ Rechtschreibleistung oder Rechenleistung (nur GS)
- ▶ Aussetzung der Notengebung für ein Fach
- ▶ Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel (Computer mit Rechtschreibprüfung, ...)

auf sowohl Notenschutz als auch auf Schreibzeitverlängerung besteht dann, wenn zusätzlich zur mangelhaften Rechtschreibung eine Beeinträchtigung im Bereich der Lesefertigkeit vorliegt, die zur Folge hat, dass mehr Zeit für das Sinn entnehmende Lesen eines Textes und damit für die Erfassung der Aufgabenstellung benötigt wird. Dieser Nachteil kann nicht durch die Nichtbewertung der Rechtschreibleistungen ausgeglichen werden. Gleiches gilt im Hinblick darauf, dass dann das Niederschreiben eines Textes und des anschließenden Kontrolllesens mehr Zeit in Anspruch nimmt. Hieraus zeigt sich, dass es keineswegs einen „Automatismus“ dahingehend geben darf, dass beides nebeneinander gewährt wird. Wenn die konkreten Schüler/Schülerinnen nach der Einschätzung der Lehrkräfte zwar erhebliche Probleme bei der Rechtschreibung haben, nicht jedoch beim Sinn erfassenden Lesen der Aufgabenstellung und/oder beim Lesen der selbst geschriebenen Texte, wäre in der zusätzlichen Gewährung von Schreibzeitverlängerung eine übermäßige Besserstellung im

Vergleich zu den MitschülerInnen zu sehen. Dies gilt es zu vermeiden.

Eine leicht lesbare Ideensammlung für die schulische Ausgestaltung unterschiedlichster Nachteilsausgleiche findet sich im Internet unter der Überschrift: Handreichung Kindernetzwerk, Nachteilsausgleich in der Schule [www.kindernetzwerk.de/download/Nachteilsausgleich.pdf]. In dieser Ausgabe werden die unterschiedlichen Gesetzespassagen für jedes Bundesland benannt und zudem Möglichkeiten offeriert für die Umsetzung eines Ausgleichs für unterschiedliche Beeinträchtigungs- und Behinderungsarten.



EINLADUNG ZUM KAFFEKLATSCH

am Donnerstag, den 14. Juli 2016 um 14.30 Uhr in die Mathias-Bauer-Schule zum Thema

„Alles anders? Die neuen Angebote durch Förderschullehrkräfte in der Inklusion!“

laden wir Sie ganz herzlich ein. Um telefonische Anmeldung unter (05621) 2081 wird gebeten, damit wir mit genügend Gebäck und Kaffee/Tee aufwarten können.